



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzende des Ausschusses für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

- Per E-Mail -

**Gesetzentwurf Fraktion der SPD: Gesetz zur Sicherung von
Tariftreue und Sozialstandards sowie fairem Wettbewerb bei der
Vergabe öffentlicher Aufträge in Hessen (Hessisches Tariftreue-
und Vergabegesetz) – Drucks. 20/2354 –**

und

**Gesetzentwurf Fraktion der FDP: Gesetz zur Stärkung des
Wettbewerbs und zum Abbau von Bürokratie bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge – Drucks. 20/2658 –**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Möglichkeit zur Stellungnahme zu beiden
Gesetzentwürfen.

Bereits seit einigen Jahren ist festzustellen, dass die
Rechtszersplitterung im Vergaberecht zunimmt. Unternehmen haben
vermehrt Probleme, sich an öffentlichen Aufträgen zu beteiligen. Fast
jedes Bundesland hat eigene Vorschriften, was an Kriterien zusätzlich
zu Preis und Qualität bei der Beschaffung zu berücksichtigen ist.
Zudem unterscheiden sich die Wertgrenzen, ab denen öffentlich,
beschränkt oder überhaupt ausgeschlossen wird. Durchgängige
elektronische Vergaben, die mehr Transparenz bereits bei der
Veröffentlichung schaffen könnten, wenden öffentliche Auftraggeber
viel zu wenig an. Die öffentliche Hand sollte die Chancen für
wirtschaftliche Beschaffungen erkennen und nutzen. Klare,
nachvollziehbare und unter den Bundesländern abgestimmte Regeln
und Verfahren helfen den Unternehmen und den Auftraggebern.

Zu den beiden Gesetzentwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Entwurf der FDP-Landtagsfraktion

24. August 2020

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Prof. Dr. Friedemann Götting
Tel. 0611 1500-156
f.goetting@wiesbaden.ihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

1. Der Vorschlag, die Vergabefreigrenzen auf einen Schwellenwert von 20.000 Euro zu verdoppeln, wirkt sich deregulierend aus. Folglich könnten deutlich mehr Beschaffungen direkt vergeben werden, was andererseits zu Lasten der Transparenz gehen könnte.
2. Wir begrüßen den Ansatz, die Abgabe von Angeboten vollständig elektronisch zu ermöglichen. Dies ist dringend notwendig, um die Verfahren schneller und kostensparender durchzuführen. Dazu muss indes auch eine entsprechende IT-Infrastruktur auf Seiten der Beschaffer vorhanden sein. Die in der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zeitlich bereits abgelaufene Staffelung bei der Einführung der eVergabe sollte den Beteiligten nochmals eingeräumt werden, damit sie sich technisch und fachlich darauf einstellen können.
3. Die vorgeschlagene Verkürzung der Zahlungsfristen der öffentlichen Auftraggeber auf 14 (statt bisher: 30) Tagen kommt den Unternehmen unmittelbar zugute. Die öffentliche Verwaltung ist hierbei gefordert, die hiermit verbundene kürzere Prüfungszeit der Rechnungen auch praktisch zu realisieren.

II. Entwurf der SPD-Landtagsfraktion

1. Während der FDP-Entwurf das bestehende hessische Vergabegesetz an einigen Stellen ergänzt bzw. ändert, sieht der SPD-Entwurf ein komplett neues Vergabegesetz vor. Die von uns befragten Unternehmen haben in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sie sich keine permanenten Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wünschen, zumal das geltende hessische Vergabegesetz gerade einmal fünf Jahre in Kraft ist.
2. Nach fachlicher Einschätzung der von uns mitgetragenen Auftragsberatungsstelle Hessen wird die vorgeschlagene Reduzierung der Freigrenzen der drei Verfahrensarten das Beschaffungswesen erheblich lähmen. Demgegenüber haben sich die geltenden Auftragswerte bewährt, die ohne Begründungspflicht eine bestimmte Verfahrensart ermöglichen.
3. Der Entwurf macht aus unserer Sicht nicht deutlich, warum die bestehenden Regeln zur Tariftreue und Mindestlohn nicht ausreichen. Die hier vorgeschlagenen weiteren umfassenden Prüfpflichten werden das Vergabeverfahren komplizierter, bürokratischer und länger machen. Kritisch sehen wir auch die vorgeschlagenen neuen Pflichten beim Nachunternehmereinsatz. Sie dürften dazu führen, dass überhaupt keine Nachunternehmer mehr eingesetzt werden, obwohl dies wirtschaftlich oft sinnvoll ist.
4. Eine Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) sollte ergänzt werden durch Instrumente, die sich in Hessen bewährt haben: das Hessische Präqualifizierungsregister (HPQR) und die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD).

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Entwurf überhaupt nicht auf das Hessische Präqualifizierungsregister (HPQR) eingeht, obwohl dieses gerade für kleine und mittlere Unternehmen besonders wichtig

ist. Es ist eine rechtskonforme, kostengünstige Alternative zu anderen PQ-Registern. Nur das HPQR ermöglicht Unternehmen, die sich an VOB- und an VOL-Ausschreibungen beteiligen, nur ein einziges Zertifizierungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Zudem beschneidet der Entwurf die Hessische Ausschreibungsdatenbank (HAD), die für alle Unternehmen bei der Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen sehr hilfreich ist. Sie erspart den Bietern viel Zeit und Geld beim Suchen von Auftragsvergaben in Hessen. Diese beiden Instrumente sind praxiserprobt und aus unserer Sicht unbedingt zu erhalten.

5. Die Verankerung eines effektiven Rechtsschutzes ist zu begrüßen, um noch größere Beachtung der Verfahrensregeln, aber auch mehr Schulungsbereitschaft durch öffentliche Auftraggeber zu erreichen. Sie wird präventiv wirken und sich damit positiv auf die Beschaffungskompetenz auswirken. Der vorgeschlagene Rechtsweg führt allerdings zum Auseinanderfallen der Vergaberechtsprechung: Auf der einen Seite mit Vergabekammern bei EU-Verfahren, auf der anderen Seite Verwaltungsgerichten, die mit Vergaben wenig vertraut sind. Nach Auffassung der Rechtsprechung findet Beschaffung auf der Ebene der Gleichordnung statt. Es ergeht gerade kein Verwaltungsakt, der den Verwaltungsrechtsweg rechtfertigen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

Prof. Dr. Friedemann Göting
Federführer Recht